

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	WS	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	■
im Kleinsiedlungsgebiet	(10 BauWO)	Zahl der Vollgeschosse, zwingend	●
im reinen Wohngebiet	WR	Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze	○
im allgemeinen Wohngebiet	WA	Grundflächenzahl	□
im Dorfgebiet	MD	Geschoßflächenzahl	■
im Mischgebiet	MI	Offene Bauweise	○
im Kerngebiet	KK	Geschlossene Bauweise	○
im Gewerbegebiet	GE	Baumassenzahl	■
im Industriegebiet	GI	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	■
im Wochenendhausgebiet	SW	Nur Hausgruppen zulässig	■
im Sondergebiet	SO	Nur Doppelhäuser zulässig	■
für den Gemeinbedarf	LADEN	Gebäudehöhe	■
	SCHULE	Baulinie	■
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke		Baugrenze	■
mit Bindungen für Bepflanzungen		Linie zur Abgrenzung des Umfanges	■
Zu erhaltende Bäume	zul. Bm	von Abweichungen	■
Zulässige Größe der Baumasse	zul. Gf		■
Zulässige Größe der Geschosfläche			■

Verkehrsflächen:		Straßenbegrenzungslinie	■
Straßenverkehrsflächen		Zufahrtverbot	■
Öffentliche Verkehrsflächen		Ausfahrtverbot	■
Private Verkehrsflächen		Zu- und Ausfahrtverbot	■

z.B. GASWERR	Gasdruckregler	■
z.B. PARKANL	Trafostation	■

Schiffflächen	■
Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen	■
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	■
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen	■
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	■
Höhenlage von Verkehrsflächen (NN)	■
Edgeschoß-Fußbodenhöhe	■
Treufthöhe	■
Freithöhe	■

Naturschutzgebiet	■	Bahnanlage	■
Landschaftsschutzgebiet	■	Umgrünung der Flächen für den Luftverkehr	■
Umgrünung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	■	Baudenkmal	■
Wasserschutzgebiet	■	Als Naturdenkmal geschützte Bäume	■
		Anderer Naturdenkmal	■
		Abgrenzung geschützter Bäume	■
		Baubereiche	■

Gebäude	■	Hochstraße	■
Stellplatz	■	Tiefstraße	■
Garage	■	Brücke	■
Tiefgarage	■	Künftige Industriebahnen	■
Kinderspielfeld	■		

Öffentliches Gebäude	■	Bezirksgrenze	■
Wohngebäude mit Durchfahrt	■	Ortssteilgrenze	■
Geschäfts- oder Industrie- oder Lagergebäude	■	Grundstücksgrenze	■
Geschosshöhe	■	Eigentumsgrenze	■
Mauer	■		
Zaun, Hecke	■	Führung unterirdischer Versorgungsanlagen	■
Brücke	■		
Gewässer	■	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen	■
Geländehöhe - Straßenhöhe	■	Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in Berlin	■
Offene Garage	■		
Tiefgarage	■		

Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen	■	Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen	■
---	---	---	---

- Die Bebauungstiefe beträgt im allgemeinen Wohngebiet 20 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

904 - 610	x 79 451,39	+ 19 844, 31
994 - 610	x 79 332,73	+ 19 508,62